

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 13.11.2025

SR/BeVoSr/214/2025

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	24.11.2025	Ö

Verfasser/in: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen:

Auswirkungen der Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 10.11.2025 (gültig ab 1. Januar 2026)

Zielsetzung: Darstellung und Beratung über die Auswirkungen der oben genannten Landesverordnung; ggf. Vorbereitung einer Änderungssatzung gemäß § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung

Beschlussvorschlag:

Der **Hauptausschuss** beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern zu fertigen und der Stadtvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Folgende Maßgaben sind dabei zu berücksichtigen:

- _____
- _____
- _____

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 13.11.2025

Koop, Axel am 13.11.2025

Sachverhalt:

Anlass

Mit der Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung ([GVOBl. 2025/156](#)) erhöhen sich zum 1. Januar 2026 die Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen um rund 75 %. Da die [Entschädigungssatzung](#) der Stadt Ratzeburg dynamisch auf die Entschädigungsverordnung (EntschVO) verweist, wirken die neuen Beträge unmittelbar.

Der Landtag hat die Erhöhung der Entschädigungshöchstsätze beschlossen, um die Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt zu stärken. Die Begründung zum seinerzeit von den Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen gestellten Antrag ([LT-Drs. 20/3435](#)) verweist darauf, dass ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker einen unverzichtbaren Beitrag zur lokalen Demokratie leisten. Gleichzeitig haben Umfang, Komplexität und Verantwortung der Aufgaben zunehmend zugenommen. Eine angemessene Entschädigung soll die Vereinbarkeit mit beruflichen und familiären Verpflichtungen erleichtern und einen Beitrag zur Nachwuchsgewinnung leisten.

Die Erhöhung um 75 % geht bewusst über die turnusmäßige Anpassung an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex hinaus. Ziel des Verordnungsgebers ist es, den Kommunen einen größeren Entscheidungsspielraum zu ermöglichen, insbesondere in kleineren Kommunen mit ehrenamtlich tätigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern.

Hinweise des Städteverbandes Schleswig-Holstein

Der Städteverband Schleswig-Holstein hat im Rahmen einer Stellungnahme auf mehrere Punkte aufmerksam gemacht, die bei der Bewertung der Änderungen zu berücksichtigen sind:

- Die Erhöhung um 75 % erfolgt in einem Zug und geht deutlich über die in der Kommunalverfassung vorgesehene Anpassung an den Verbraucherpreisindex hinaus (vgl. § 135 Abs. 1 Satz 2 GO)
- Die kommunalen Haushalte stehen unter erheblichem Konsolidierungsdruck. Eine deutliche Ausweitung von Aufwandsentschädigungen kann – je nach Kommune – zu strukturellen Mehrbelastungen führen.
- Interkommunale Unterschiede könnten sich vergrößern, wenn einzelne Kommunen die Höchstsätze voll ausschöpfen, während andere aus Haushaltsgründen Zurückhaltung üben müssen.
- Die kumulierte Zahlung mehrerer Ehrenamtsentschädigungen kann in Einzelfällen erhebliche Beträge erreichen.
- Der Städteverband sieht als Alternativen u. a. steuerliche Erleichterungen, eine stufenweise Erhöhung oder strukturelle Lösungen für besonders belastete Ehrenämter (z. B. Teilzeitmodelle für ehrenamtliche Bürgermeister/innen).

Finanzielle Auswirkungen:

Die tatsächlichen Mehrkosten ergeben sich größtenteils durch pauschalisierte Beträge, hängen jedoch auch vom Sitzungsaufkommen, der Inanspruchnahme von Vertretungsregelungen (z. B. stellv. bürgerliche Ausschussmitglieder) und der Anzahl der betreuenden Ehrenämter ab. Detaillierte Kostenkalkulationen sind der Vorlage als Anlage beigefügt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Kostenkalkulation (ohne Anpassung der Satzung)

Anlage 2 - Kostenkalkulation (Anpassung an VPI)

Anlage 3 - Kostenkalkulation (Anwendung des bisherigen Höchstsatzes)

Anlage 4 - Kostenkalkulation (~Kostenneutralität)